



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herr Marc JACCARINI
Personalreferent
Europäisches Institut für
Gleichstellungsfragen
Gedimino Pr. 16
LT-01103 Vilnius

Brüssel, 28. November 2014
GB/TS/ktl D(2014)2381 C 2013-0722
Bitte richten Sie sämtliche Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betreff: Meldung für eine Vorabkontrolle über Probezeit und Mitarbeiterbeurteilung

Sehr geehrter Herr Jaccarini,

ich beziehe mich auf die Meldung über eine Vorabkontrolle über Probezeit und Mitarbeiterbeurteilung, die der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) am 26. Juni 2013 vom behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB) des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE) erhalten hat.

Wir stellen fest, dass die meisten Aspekte dieser Verfahren im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹ (nachstehend „die Verordnung“) stehen, so wie in den Personalbewertungsleitlinien des EDSB² niedergelegt, und gehen daher nur auf die bestehende Vorgehensweise in Bezug auf die Informationspflicht gegenüber betroffenen Personen ein, die den Vorschriften nicht in vollem Umfang zu entsprechen schein.

Auskünfte an den betroffene Personen werden in Form einer im Intranet veröffentlichten spezifischen Datenschutzerklärung erteilt. Wir stellen fest, dass der Großteil der gemäß den

¹ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

² EDSB-Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Mitarbeiterbeurteilung, angenommen am 15. Juli 2011 (EDSB 2011-042).

Bedingungen von Artikel 11 und 12 der Verordnung erforderlichen Informationen darin enthalten ist.

Es scheinen jedoch Informationen über das Recht zu fehlen, sich an den EDSB zu wenden, und die Informationen über die zeitliche Begrenzung der Speicherung von in diesem Kontext verarbeiteten Daten scheinen irreführend zu sein. Die zur „Gültigkeitsdauer“ angegebenen Informationen besagen, dass „bestimmte personenbezogene Daten und Berichte über die Laufbahnentwicklung nach ihrer Fertigstellung fünf Jahre lang verfügbar sind“.

Daher empfehlen wir, dass die Informationen über das Recht, sich an den EDSB zu wenden, hinzugefügt und die Informationen über die Datenaufbewahrung wie folgt überarbeitet werden: Die Berichte über die Probezeit und die Mitarbeiterbeurteilung werden nach Ende des jeweiligen Verfahrens für bis zu fünf Jahre aufbewahrt.

Schlussfolgernd ist der EDSB der Ansicht, dass es keinen Grund zur Annahme gibt, dass ein Verstoß gegen die Verordnung vorliegt, sofern die in dieser Stellungnahme enthaltenen Überlegungen umfassend berücksichtigt werden. Insbesondere sollte das EIGE die bestehende Datenschutzerklärung wie oben beschrieben überarbeiten.

Wir bitten das EIGE, uns innerhalb von drei Monaten nach Empfang dieses Schreibens über die Umsetzung dieser Empfehlung zu informieren.

Giovanni BUTTARELLI
(gezeichnet)

Cc.: Herr Ramunas LUNSKUS, Datenschutzbeauftragter